

## **Satzung der Technologiestiftung BioMed Freiburg**

vom 28. Januar 2003

### **Präambel**

Die Stadt Freiburg i. Br., die Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein, Freiburg (IHK), die Handwerkskammer Freiburg und der Wirtschaftsverband Industrieller Unternehmen Baden e. V. (WVIB) haben am 3. Juli 1985 die rechtsfähige "Stiftung Technologiezentrum Freiburg" (Stiftung TZF) errichtet, die vom Regierungspräsidium Freiburg mit Schreiben vom 17. Juli 1985 genehmigt wurde. Mit Beschluss des Stiftungsrates der Stiftung TZF vom 20. Dezember 2002 wurde die Zulegung der Stiftung TZF zur "Stiftung BioMed Freiburg" beschlossen. Diesem Beschluss haben die Stifter der Stiftung TZF zugestimmt.

Die Stadt Freiburg i. Br., die Albert-Ludwigs-Universität, die Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein, Freiburg (IHK) und der Wirtschaftsverband Industrieller Unternehmen Baden e. V. (WVIB) haben am 22. Juli 1996 die rechtsfähige "Stiftung BioMed Freiburg" errichtet, die vom Regierungspräsidium am 19. November 1996 genehmigt wurde. Der Stiftungsrat der Stiftung BioMed hat am 28. Januar 2003 per Umlauf den Beschluss gefasst, dem Wunsch des Stiftungsrates der Stiftung TZF zu entsprechen und der Zulegung dieser Stiftung zur Stiftung BioMed Freiburg zugestimmt. Die Stifter der Stiftung BioMed Freiburg haben der Zulegung ebenfalls zugestimmt.

Dies vorausgeschickt wird die Satzung der Stiftung BioMed Freiburg, deren Namen angepasst wird, wie folgt geändert:

#### § 1

Name, Geschäftsjahr, Sitz

1. Die Stiftung trägt den Namen Technologiestiftung BioMed Freiburg.
2. Der Sitz ist Freiburg im Breisgau.
3. Verwaltungsjahr, für das Rechnung gelegt werden muss, ist das Kalenderjahr.

## § 2

### Stiftungszweck

1. Die Stiftung dient der Förderung der angewandten Forschung in der Stadt Freiburg und in ihrem näheren Verflechtungsbereich. Die Stiftung ist gemeinwohlorientiert. Sie soll unter anderem Forschungs- und Entwicklungsarbeiten auf dem Gebiet der Biotechnologie, aber auch in den Bereichen Medizin und Pharmazie und deren Umsetzung in die gewerbliche Praxis auch durch Zurverfügungstellung preisgünstiger Räume fördern, soweit dies im Verflechtungsbereich Freiburg erfolgsversprechend erscheint. Damit sollen vor allem neugegründete bzw. junge Unternehmen im Raum Freiburg die Möglichkeit der praktischen Verwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse in den vorgenannten Bereichen erhalten. Die gewonnenen wissenschaftlichen Erkenntnisse auf den obengenannten Forschungsgebieten und deren Umsetzung in die wirtschaftliche Praxis werden der interessierten Allgemeinheit durch Informationsveranstaltungen, Seminare, Workshops oder andere geeignete Veranstaltungen (Maßnahmen) vermittelt. Der Begriff Biotechnologie schließt dabei die Gentechnik und andere biologisch/chemische oder biologisch/physikalische Verfahrensweisen ein.
2. Die Förderung des in Ziffer 1 festgelegten Zwecks der Stiftung erfolgt insbesondere durch
  - 2.1 Maßnahmen des Wissenschaftstransfers aus Universitäten und Instituten in Wirtschaftsbetriebe durch Schulungen und Vortragsveranstaltungen;
  - 2.2 Unterstützung des Wissenschaftstransfers in neugegründete Unternehmen, die auf den Gebieten der Biotechnologie tätig werden wollen, durch Seminare und Workshops;
  - 2.3 Unterstützung der im Verflechtungsbereich Freiburg ansässigen wissenschaftlichen Einrichtungen und Initiativen, die sich mit allgemeingültigen Grundlagen der Biotechnologie befassen, bei der Verbreitung und Nutzbarmachung der Ergebnisse durch Informationsveranstaltungen für die interessierte Allgemeinheit;
  - 2.4 In Ausnahmefällen durch Unterstützung wissenschaftlicher Arbeiten mit Stipendien, deren Ergebnisse der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt werden;
3. Zur Durchführung der einzelnen Maßnahmen ist die Stiftung berechtigt, Personal einzustellen.

4. Über die Art, die Durchführung und Unterstützung von Maßnahmen entscheidet der Stiftungsrat.
5. Hat die Stiftung die Unterstützung oder Durchführung einer Fördermaßnahme beschlossen, so ist sie verpflichtet, diese bis zum Abschluss der Maßnahme weiter zu unterstützen, es sei denn, dass wichtige Gründe der weiteren Unterstützung entgegenstehen. Über die Einstellung der Unterstützung entscheidet der Stiftungsrat.
6. Die Stiftung kann sich zur Erreichung ihrer Zwecke auch anderer Gesellschaften oder Organisationen bedienen oder mit diesen kooperieren.

### § 3

#### Stiftungsvermögen

1. Das Stiftungsvermögen beläuft sich, ausweislich des Vermögensstatus zum 31. Dezember 2002

auf 1.471.466,77 EUR

und erhöht sich durch die Zulegung der Stiftung TZF

um 777.248,53 EUR

2. Das ursprüngliche Stiftungsvermögen wurde, ebenso wie das durch die Zulegung erhaltene Vermögen, unter der Auflage an die Technologiestiftung BioMed Freiburg gegeben, dieses für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen und deren Ausbau zu verwenden.
3. Die erworbenen Immobilien bilden das Stiftungsvermögen, das nur in Ausnahmefällen nach einstimmigem Beschluss des Stiftungsrates und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu höchstens 5 % p. a. zur Erfüllung des Stiftungszweckes eingesetzt werden darf. Deren Sachwert soll erhalten bleiben; die bilanziellen Abschreibungen müssen nicht erwirtschaftet werden. Kreditaufnahmen bedürfen der Zustimmung der Stiftungsbehörde.
4. Der Einsatz des Stiftungsvermögens zur Erfüllung des Stiftungszweckes ist jedoch auf maximal 10 % des ursprünglichen Stiftungsvermögens begrenzt.
5. Zustiftungen zum Vermögen werden ausdrücklich zugelassen. Sie sind - sofern der Zustifter dies wünscht und der Stiftungsrat dem zustimmt - vom übrigen Stif-

tungsvermögen getrennt zu halten und separat zu verwalten. Die Bezeichnung lautet dann "XYZ-Stiftung in der Technologiestiftung BioMed Freiburg". Die separate Verwaltung gilt insbesondere für die Zustiftung von Geschäftsanteilen oder Aktien. Die Stiftung ist gehalten, den Willen des Zustifters zu beachten.

6. Erträge aus Zustiftungen sind dem satzungsgemäßen Zweck zuzuführen.
7. Eventuell anfallende Veräußerungserlöse aus dem Verkauf von Beteiligungen oder Aktien sind dem Stiftungsvermögen zuzuführen und gegebenenfalls getrennt vom übrigen Stiftungsvermögen zu verwalten.
8. In Ausnahmefällen ist die Stiftung nach Genehmigung durch die Stiftungsaufsicht aus Mitteln einer dafür zweckbestimmten Barzuwendung (Zustiftung) im Rahmen der Vermögensverwaltung berechtigt, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Namen "Technologiestiftung BioMed Freiburg GmbH" zu errichten, in die aus Zustiftung stammende Geschäftsanteile, Beteiligungen, Wertpapiere oder Barvermögen eingebracht und verwaltet werden können bzw. müssen, sofern es sich um zugestiftete Anteile an Personengesellschaften handelt. Ziel dieser GmbH ist ausschließlich die ertragsreiche Vermögensverwaltung im Sinne der Stiftung. Aus dem vorhandenen Stiftungsvermögen dürfen die für diese GmbH notwendigen Mittel nicht entnommen werden.
9. Die Stiftung ist verpflichtet, sich jeder Einflussnahme auf die Geschäftsführung einer Beteiligung oder der Technologiestiftung BioMed Freiburg GmbH zu enthalten.
10. Soweit die Stiftung als Gesellschafter handeln muss (Geschäftsführerbestellung oder ähnliches), hat sie dieser gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen.

#### § 4

##### Mittelverwendung

Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung verwendet werden.

#### § 5

##### Vorstand

1. Die Stiftung hat einen Vorstand, der die Geschäfte der Stiftung führt. Er vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand besteht aus einer natürli-

chen Person und hat einen Vertreter, der nur im Falle der Verhinderung des Vorstandes Geschäftshandlungen vornehmen kann.

2. Der Vorstand stellt einen Haushalt für die dem Stiftungszweck entsprechende Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens auf, der vom Stiftungsrat zu beschließen ist. Der Stiftungsrat überwacht die dem Stiftungszweck entsprechende Verwendung der im Haushalt bewilligten Mittel.
3. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Deshalb erhalten die Mitglieder des Vorstandes keine Vergütung und keinen Aufwandsersatz. Über die Gewährung eines Aufwandsersatzes kann der Stiftungsrat frühestens nach Ablauf von 10 Jahren entscheiden.
4. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt in der Regel 3 Jahre.

## § 6

### Stiftungsrat

1. Die Stiftung hat einen Stiftungsrat, der sich aus 9 Personen zusammensetzt. Vorsitzender des Stiftungsrates ist der von der Stadt Freiburg benannte Vorsitzende. Die übrigen Mitglieder setzen sich wie folgt zusammen: Jeweils ein Mitglied wird von der IHK, dem WVIB, der Universität Freiburg, der Sparkasse Freiburg-Nördlicher Breisgau und der Handwerkskammer Freiburg ernannt sowie drei weitere Mitglieder von der Stadt Freiburg i. Br.
2. Die von der Stadt Freiburg benannten Vertreter haben im Stiftungsrat jeweils doppeltes Stimmrecht.
3. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden.
4. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Stiftungsrates hat der Vorstand die entsendende Organisation anzuschreiben, ihr das Ausscheiden des Mitgliedes des Stiftungsrates mitzuteilen und sie aufzufordern, innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe ein neues Mitglied zu ernennen.
5. Wird von der entsendenden Stelle kein Mitglied ernannt, kann der Stiftungsrat nach Ablauf der Zweimonatsfrist ein Mitglied kooptieren.
6. Die Amtszeit des Stiftungsrates beträgt in der Regel 3 Jahre.

7. Der Stiftungsrat kann beschließen, dass in seinen Sitzungen weitere Personen bzw. Vertreter von Organisationen teilnehmen, die beratende Funktion haben.
8. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Deshalb erhalten die Mitglieder des Stiftungsrates keine Vergütung und keinen Aufwandsersatz. Über die Gewährung eines Aufwandsersatzes kann der Stiftungsrat frühestens nach Ablauf von 10 Jahren entscheiden.

## § 7

### Aufgaben des Stiftungsrates

1. Der Stiftungsrat entscheidet einstimmig über
  - Änderung der Satzung,
  - Aufhebung der Stiftung,
  - Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten und die Verpflichtung zu solchen Geschäften,
  - Erwerb und Verfügung von bzw. über Beteiligungen,
  - Gewährung von Krediten und Darlehen,
  - Aufnahme von Krediten oder Darlehen,
  - Übernahme von Bürgschaften, Mithaftungen und Garantien sowie die Gewährung dinglicher Sicherheiten,
  - Einleitung oder vergleichsweise Beendigung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als 20.000,00 EUR.
2. Der Stiftungsrat kann sich mit einstimmigem Beschluss eine Geschäftsordnung geben, die die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Stiftungsrates regelt. Sofern keine andere Regelung getroffen ist, fasst der Stiftungsrat seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
3. Der Stiftungsrat ernennt den Vorstand der Stiftung und einen wissenschaftlichen Beirat, dem neben jeweils einem Vertreter der Stifter ein Mitglied der Ethik-Kommission der medizinischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, ein Finanzexperte und auf Vorschlag der Stadt jeweils ein weiteres Mitglied aus den Bereichen der Ökologie und der Gewerkschaften angehören.
4. Der Stiftungsrat beschließt den Haushalt und genehmigt die vom Vorstand erstellte Jahresrechnung und benennt den Wirtschaftsprüfer.

5. Der Stiftungsrat tritt zweimal jährlich zu ordentlichen Sitzungen zusammen, zu denen der Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen einlädt.

## § 8 Haushalt

1. Der vom Vorstand zu erstellende Haushalt kann vorsehen, dass für künftige Fördermaßnahmen Rücklagen bis maximal 25 % der Erträge eines Jahres gebildet werden, die längstens 3 Jahre nach ihrer Bildung der beschlossenen Fördermaßnahme ganz oder in Teilen zugeführt werden müssen.
2. Im Haushalt ist - sofern Fördermaßnahmen einen das Verwaltungsjahr überschreitenden Zeitraum umfassen - ein entsprechender Hinweis anzubringen. Außerdem sind bei das Verwaltungsjahr überschneidenden Fördermaßnahmen entsprechende Haushaltspläne für die Dauer der Fördermaßnahme vorzulegen, die die Fördermittel für die das Verwaltungsjahr überschneidenden Fördermaßnahmen berücksichtigen.

## § 9 Rechnungslegung

1. Der Vorstand hat innerhalb der ersten sechs Monate nach Abschluss des Verwaltungsjahres die Jahresrechnung zu erstellen über
  - den Stand des Stiftungsvermögens einschließlich der Zustiftungen,
  - die Erträge des Stiftungsvermögens,
  - die Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel gemäß Haushalt.
2. Der Vorstand hat die gemäß Abs. 1 dieser Vorschrift aufgestellte Rechnungslegung von einem Wirtschaftsprüfer überprüfen zu lassen und sie sodann dem Stiftungsrat vorzulegen.

## § 10 Stiftungsaufsicht

Haushalt und Rechnungslegung sind nach Genehmigung durch den Stiftungsrat der die Stiftungsaufsicht ausübenden Behörde zur Kenntnis zu bringen.

Im übrigen gelten die Regelungen des Stiftungsgesetzes Baden-Württemberg.

§ 11  
Auflösung

Nach Erlöschung der Stiftung soll das dann vorhandene Vermögen der Stiftung auf die Stadt Freiburg i. Br. oder deren Rechtsnachfolgerin übergehen.

Das Vermögen soll dann nur zu Zwecken im Sinne des § 2 dieser Satzung verwendet werden.

§ 12  
Inkrafttreten

Diese Satzung trat mit der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Freiburg am 30. Juni 2003 in Kraft.